

# Weisung 202010004 vom 02.10.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung

**Laufende Nummer:** 202010004

**Geschäftszeichen:** GR 1 – II-1900 / II-1202 / II-1203.7.1

**Gültig ab:** 02.10.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- [Weisung 202004003 vom 01.04.2020 – Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202004008 vom 22.04.2020 – Aktualisierung der Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung](#)

## Aufhebung von Regelungen:

- [Weisung 202007004 vom 01.07.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung](#)
- Information 202009005 vom 28.09.2020 – Information zu den Sozialschutz-Paketen – Verlängerung der Regelungen für den erleichterten Zugang zur Grundsicherung

---

**Die Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.**

## 1. Ausgangssituation

Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb können bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel ausgetauscht werden.



Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16.09.2020 ([BGBI. Teil I Nr. 42, Seite 2001 \(PDF\)](#)) wurde der Zeitraum für einen vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.12.2020 beginnen, verlängert. Entsprechend der Entscheidung des Koalitionsausschusses wird in Kapitel 1.2 das Schonvermögen für die Antragstellenden erweitert.

## **2. Auftrag und Ziel**

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Weisung der vereinfachte Zugang zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch verbindlich geregelt.

Die Weisung regelt die Anwendung des mit den Sozialschutz-Paketen eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden eingearbeitet.

Die BA erlässt diese Weisung in Abstimmung mit dem BMAS.

Wesentliche Änderungen zu den Weisungen vom 01.07.2020:

### **Kapitel 1.1 - Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II):**

Erneute Verlängerung bis zum 31.12.2020 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16.09.2020 ([BGBI. Teil I Nr. 42, Seite 2001 \(PDF\)](#)).

### **Kapitel 1.2 - Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II):**

Das Kapitel wurde ab Absatz 5 neu gefasst. Die Regelungen zur Altersvorsorge selbstständig tätiger leistungsberechtigter Personen wurden konkretisiert und ergänzt. Ferner wurden Hinweise zur Berücksichtigung von Betriebsvermögen aufgenommen.



## **Kapitel 2.15 - Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit:**

Das Kapitel wurde neu aufgenommen. Eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit ist regelmäßig nicht erforderlich, sofern diese Unterstützung von den betroffenen Personen nicht selbst nachgefragt wird.

## **Kapitel 2.16 - Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ):**

Verlängerung des Aussetzens der Vermögensprüfung auch beim Kinderzuschlag bis zum 31.12.2020.

## **3. Einzelaufträge**

Entfällt

## **4. Info**

Die Loseblattsammlung steht im Intranet / [Internet](#) zur Verfügung. Sie wird laufend aktualisiert.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift

